



CH-3003 Bern, BAV

Herrn
Simon Weiss, Dipl. Arch. ETH
Steiniweg 2
3812 Wilderswil

Referenz/Aktenzeichen: 012.71/2007-03-16/165

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: hem

Sachbearbeiter/in: Marcel Hepp

Bern, 29. März 2007

Sesselbahnen VR 101, Ihr Schreiben vom 27. Februar 2007

Sehr geehrter Herr Weiss

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 27. Februar 2007, in welchem Sie sich für den Erhalt von mindestens einer Sesselbahn vom Typ VR 101 als Kulturgut von nationaler Bedeutung aussprechen.

Wir können Ihnen versichern, dass das Bundesamt für Verkehr (BAV) offen ist für allfällige Gesuche von Betreibern, welche eine solche Seilbahn weiterhin betreiben möchten.

Insbesondere verlangt das BAV nicht, dass bei einer solchen Seilbahn die heutigen Normen vollständig umgesetzt werden müssten. Die Betriebsbewilligungen von bestehenden Anlagen können erneuert werden, sofern die Seilbahn so in Stand gehalten wird, dass die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist (Artikel 72 der Seilbahnverordnung (SR 743.011)). Eine historische Seilbahn kann und muss also nicht für die Erneuerung der Betriebsbewilligung plötzlich sämtlichen neuen Vorschriften oder Normen genügen. Die Sicherheit muss aber natürlich weiterhin gewährleistet sein.

Freilich liegt es nicht in der Kompetenz des BAV zu entscheiden, ob es eine alte Seilbahn, welche von historischer Bedeutung ist, weiterbetreiben möchte. Es ist Aufgabe des Seilbahnunternehmens zu entscheiden, ob es die hierfür erforderlichen Mittel in die bestehende oder lieber in eine neue Anlage investieren will.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Dr. Max Friedli, Direktor

Kopie z. K. an:

F, bwl, dg, it, re